



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 20 | Ausgabe 05

Donnerstag, den 30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Anhörung vor Abrundung von jagdbezirksfreien Flächen
- + Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Windpark Brehna-Roitzsch
- + Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Windpark Zörbig
- + Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung des AZV Westliche Mulde

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anhörung vor Abrundung von jagdbezirksfreien Flächen

Gemäß § 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt sollen jagdbezirksfreie Flächen einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert werden.

In diesem Zusammenhang wird beabsichtigt, die nachfolgend genannten jagdbezirksfreien Flächen dem Eigenjagdbezirk (EJB) „Mosigkauer Heide“ des Landes Sachsen-Anhalt anzugliedern:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Schierau	7	27	1.546
Schierau	7	28	2.184
Schierau	7	29	369
Schierau	7	30	199
Schierau	11	118	10.210
Schierau	11	119	2.520
Schierau	11	120	2.580
Schierau	11	121	2.430
Schierau	11	122	2.530
Schierau	11	123	4.930
Schierau	11	124	5.080
Schierau	13	82	1.305

Gesamtfläche in m² → **35.883**

Die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen ist aus zweierlei Gründen notwendig. Zum einen geht das Bundesjagdgesetz mit seinen Zielsetzungen eines ökologischen Gleichgewichtes grundsätzlich von einer Bejagbarkeit aller Grundflächen aus. Zum anderen wird Wildschadensersatz nur für Schäden an Grundstücken gewährt, die einem Jagdbezirk angehören (§§ 29, 30 BJagdG). Auf jagdbezirksfreien Flächen müsste der Eigentümer mangels des Jagdausübungsrechtes Schäden durch den Wildbestand dulden, ohne für Wildschaden einen Ausgleich erlangen zu können. Die betroffenen Flächen sind vollständig vom EJB umschlossen, sodass für eine Angliederung ausschließlich der EJB „Mosigkauer Heide“ des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht kommt.

Bevor der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Jagdbehörde eine Angliederungsverfügung erlässt, wird allen betroffenen Grundeigentümern, sowie dem Land Sachsen-Anhalt die Gelegenheit gegeben, sich bis zum **15. Mai 2026** zum Sachverhalt zu äußern. Sollte bis zum o.g. Termin keine Reaktion erfolgt sein oder die Äußerungen keine andere Entscheidung zulassen, wird beabsichtigt die Angliederung der betroffenen Flächen mit Wirkung zum 1. Juli 2026 an den EJB „Mosigkauer Heide“ per Allgemeinverfügung vorzunehmen.

Im Auftrag

Rößler
Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Windpark Brehna-Roitzsch

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N- 175 als wesentliche Änderung von 4 bestehenden WEA im Windpark Brehna- Roitzsch

Die ENERTRAG SE mit Sitz in Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal hat mit Datum vom 17.12.2024 die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA als wesentliche Änderung von 4 bestehenden WEA im Windpark Brehna-Roitzsch (Repowering) nach § 16 b Abs. 1 BImSchG beantragt.

Die Errichtung der neuen Anlagen vom Typ Vestas Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 6,80 MW soll an folgenden Standorten erfolgen:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
F3 FR 1	Roitzsch	1	45/49



F 3 FR 2	Brehna	6	6
F 3 FR 3	Brehna	6	54/25
F 3 FR 4	Brehna	6	59/27
F 3 FR 5	Roitzsch	1	45/98
F 3 FR 6	Brehna	6	16/2

Für die beantragten Anlagen sollen folgende Bestands-WEA zurückgebaut werden:

Anlage	Anlagentyp	Gemarkung	Flur	Flurstück
F 3 F 1	Enercon E – 53	Brehna	6	101
F 3 F 2	Enercon E – 53	Brehna	6	109
F 3 B 1	Südwind S 77	Brehna	6	67
F 3 B 2	Südwind S 77	Brehna	6	16/3

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erkenntnissen:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind durch Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna werden durch Abschaltzeiten sowie Bauzeitenregelungen vermieden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen ist durch die Lage innerhalb eines bestehenden Windparks nicht erkennbar.

Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte bzw. der Verbesserung der Lärmsituation sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/Windenergieanlagen/Negative-Vorpruefungen> bekannt gemacht.

Auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen können auf Antrag an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen oder per E-Mail an Immissionsschutz@anhalt-bitterfeld.de, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, eingesehen werden.

Bitterfeld, den 08.04.2026

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt – und Klimaschutz

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Windpark Zörbig

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA 04) des Typs Vestas V-172 als wesentliche Änderung von 1 bestehenden WEA (WEA 21) im Windpark Zörbig

Die VSB Nextwind Projektentwicklungsgesellschaft Zörbig mbH mit Sitz in 10623 Berlin, Kantstraße 164 hat mit Datum vom 15.11.2024 die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 173 m und einer Leistung von 7,2 MW im Windpark Zörbig nach §§ 16 Abs. 1 und 2 und 16 b BImSchG unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 WEA im Windpark Zörbig beantragt. Mit Datum vom 25.11.2025 erfolgte die Teilung des Antrags. Der Antragsgegenstand reduziert sich auf die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA (WEA 04) unter Berücksichtigung des Rückbaus von 1 WEA (WEA 21).

Die Errichtung der neuen Anlage soll an folgendem Standort erfolgen:

	Standort	Flur	Flurstück	RW (UTM ETRS 89/Zone 32)	HW (UTM ETRS 89/Zone 32)
WEA 04 Zörbig	8	241	719.519	5.724.942	

Für die beantragte Anlage soll folgende Bestands-WEA zurückgebaut werden:

	Standort	Flur	Flurstück	RW (UTM ETRS 89/Zone 32)	HW (UTM ETRS 89/Zone 32)
WEA 21 Zörbig	8	232	719.116	5.725.174	

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erkenntnissen:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind durch Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna werden durch Abschaltzeiten sowie Bauzeitenregelungen vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen ist durch die Lage innerhalb eines beste-



henden Windparks nicht erkennbar. Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter [https://uvp-verbund.de/Windenergieanlagen/Negative Vorprüfungen bekannt gemacht](https://uvp-verbund.de/Windenergieanlagen/Negative_Vorprüfungen_bekannt_gemacht).

Auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen können auf Antrag an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen oder per E-Mail an Immissionsschutz@anhalt-bitterfeld.de, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, eingesehen werden.

Bitterfeld, den 08.04.2026

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt – und Klimaschutz

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 12.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 12.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Francisceumsbibliothek als öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 12.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/sonstige-bekanntmachungen.html> mit Bereitstellungstag 12.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2026 wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 18.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des AZV Westliche Mulde

Hinweisbekanntmachung

Auf der Internetseite www.azv-wemu.de des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde wurde folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- **12. Änderung der Verbandssatzung**

gez. Krillwitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Bekanntmachung des Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 27.04.2026 wurden auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

„Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des ZWAG am 07.05.2026“

„Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026“

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

ZWAG
Am Hein 10, 06773 Gräfenhainichen

